



Fiskus fordert auch Datenzugriff auf Warenwirtschaftssysteme

Unterschätzte Gefahr: Betriebsprüfung wird digitalisiert

Mit einer Betriebsprüfung muss jeder Unternehmer rechnen, auch kleine Apotheken ohne mehrere Filialen. Und wer nach dem Ende einer Betriebsprüfung meint, erst einmal für eine Weile Ruhe zu haben, muss sich oft eines Besseren belehren lassen.

Bereits seit 2002 sind alle steuerlich relevanten Daten, die digital erzeugt worden sind, in digital lesbarer und auswertbarer Form zu archivieren und bei einer steuerlichen Außenprüfung dem Prüfer zur Verfügung zu stellen, z. B. durch Überlassung einer Daten-CD. Der Fiskus hat seine Prüfer inzwischen gut ausgebildet und mit spezieller Prüfersoftware sowie Analyseprogrammen ausgerüstet, mit deren Hilfe die Buchhaltungsdaten auf Auffälligkeiten untersucht werden. Konnten Ungereimtheiten und Fehler früher nur durch akribische Durchsicht der Unterlagen oder per Zufall entdeckt werden, so durchlaufen die Daten heute Prüfroutinen und decken diese in Sekundenschnelle auf.

Warenfluss für jedes abgegebene Medikament muss nachvollziehbar sein

Ende 2014 hat die Finanzverwaltung mit einer neuen Verwaltungsanweisung die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) umfassend überarbeitet.

Sie hat damit die Weichen für die komplette Digitalisierung der Buchführung bzw. Archivierung gestellt und der bisher üblichen Finanzbuchhaltung, die auf Papierbelegen basiert, eine Absage erteilt. Gleichzeitig manifestiert die Finanzverwaltung ihren Anspruch auf die Zugriffsrechte im Rahmen einer Betriebsprüfung. Nunmehr gilt: Alles, was in elektronischer Form für die Führung eines Unternehmens erfasst wird und für die Besteuerung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung hat, ist aufzubewahren und vorlagepflichtig. Alle digital erfassten Daten müssen über den Aufbewahrungszeitraum

von 10 Jahren in ihrer digitalen Form lesbar und auswertbar sein. Die Einzeldaten dürfen dabei nicht verdichtet oder gelöscht werden. Sie müssen vor Veränderungen und Verlust geschützt werden. Dies gilt auch für das Warenwirtschaftssystem.

Die Finanzverwaltung fordert die vollständige Prüfbarkeit vom Beleg bis zur Steuererklärung und wieder zurück. Deshalb ist es notwendig, die verschiedenen Daten-systeme (Warenwirtschaft/Rezeptabrechnung) immer in Übereinstimmung und transparent zu halten. Die Finanzverwaltung will den Warenfluss für jedes abgegebene Medikament nachvollziehen. Sie wird dazu die Betriebsprüfung weiter automatisieren und um weitere elektronische Prüfverfahren ergänzen.

Bundesfinanzhof bestätigt Zugriffsrechte des Fiskus

Apotheken verfügen in aller Regel über ein modernes elektronisches Kassensys- ➔

tem. So werden wichtige Daten aus den Verkaufsvorgängen, wie beispielsweise Einzelaufzeichnungen, zu den Barverkäufen registriert und Statistiken über Kundenfrequenz und Verkaufsaktivitäten erstellt. Details zum Lager und Sortiment stehen auf Knopfdruck bereit. Lange Zeit war strittig, ob und in welchem Umfang diese gespeicherten Daten im Rahmen einer Betriebsprüfung dem Finanzamt vorzulegen sind. Zunächst schien es zwar, dass die Finanzbehörden den Kürzeren ziehen werden, denn einige Finanzgerichte gaben den Apothekern Recht, die eine Vorlage der Kassenauftragszeilen verweigerten. Doch im Dezember 2014 bestätigte der Bundesfinanzhof in drei Verfahren die Auffassung der Finanzverwaltung.

Damit müssen auch die Daten aus der Kassenauftragszeile im Rahmen einer Betriebsprüfung vorgelegt werden. Diese Urteile stärken die Position der Finanzverwaltung erheblich. Hat sie doch bereits 2010 mit einem Schreiben zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften die Aufzeichnungserleichterungen aufgehoben. Damit sind auch Einzelaufzeichnungen für Barge-



Christiane Müller
Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund spezialisiert auf die Beratung von Apotheken

schäfte von geringem Wert an Privatpersonen aufbewahrungs- und vorlagepflichtig, soweit die Daten mit Hilfe elektronischer Geräte aufgezeichnet wurden.

Hinweis: In Betriebsprüfungen bei Apothe-

kern werden Prüfer ein starkes Augenmerk auf die Führung der Kasse legen. Eine fehlerhafte Kassensführung kann den Apotheker teuer zu stehen kommen, denn der Prüfer darf dann unter Umständen die Kassenaufzeichnungen verwerfen und erhebliche Zuschätzungen vornehmen.

Wir empfehlen daher, monatlich die einzelnen Programmteile (Umsatzerfassung, Warenwirtschaft und Rezeptabrechnung) auf ihre mengen- und wertmäßige Übereinstimmung zu kontrollieren. Dabei festgestellte Differenzen sind zu klären und zu dokumentieren. Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen gern. ■

ETL | ADMEDIO
Steuerberatung im Gesundheitswesen

ADMEDIO Wittenberg
admedio-wittenberg@etl.de
www.steuerberater-admedio-wittenberg.de
Tel: 03491/416133

Marktführer Apothekensoftware holt Silbermedaille

awinta ist „Bester Apothekenpartner“ 2015

In der diesjährigen Umfrage der Pharma Rundschau „Bester Apothekenpartner“ ist awinta in der Kategorie Apotheken-IT zum zweiten Mal in Folge unter die Top 3-Anbieter gewählt worden.

Nach der Bronze-Medaille im letzten Jahr erreichte der Marktführer für Apothekensoftware in der aktuellen Umfrage einen hervorragenden zweiten Platz. Die Verleihung des Preises findet am 17./18. April 2015 im Rahmen des 36. Pharmaziekongresses in Berlin statt.

Florian Giermann, Geschäftsführer der awinta: „Wir freuen uns sehr über die Aus-



zeichnung. Der erneute Erfolg bei der Umfrage zeigt, dass wir mit unseren Produkten und Dienstleistungen genau die Bedürfnisse des Marktes treffen und unseren Kunden als verlässlicher Partner zur Seite stehen.“ ■



awinta erneut ausgezeichnet: 2. Platz in der Umfrage „Bester Apothekenpartner“ der Pharma Rundschau Die repräsentative Umfrage wird jährlich im Auftrag des Fachmagazins Pharma Rundschau von der Fachhochschule Worms unter der Leitung von Prof. Dr. Burkhard Strobel durchgeführt.